



Foto: Erik Isaksson - Corbis

Bürgerwindparks und Ausschreibungen – geht das?

EEG-feste Bürgerwindparks

Für den sicheren Weg in die Energiegesellschaft muss man einiges beachten.

Bürgerenergiegesellschaften genießen nach dem aktuellen EEG spürbare Erleichterungen bei Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen. Um diese Privilegien vollständig genießen zu können, braucht die Gesellschaft ein EEG-festes Fundament, das grob besehen vor allem drei Punkte gewährleisten muss.

Erstens muss die Gesellschaft ab Gebotsabgabe bis zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage ununterbrochen Bürgerenergiegesellschaft im Sinne

des EEG sein. Sie muss also (1) aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, es müssen (2) mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe ihren Hauptwohnsitz in dem Landkreis haben, in dem die Anlagen errichtet werden sollen, und es darf (3) niemand mehr als zehn Prozent der Stimmrechte halten.

Zweitens dürfen diese Anforderungen nicht umgangen werden, vor allem nicht durch Verträge

zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder Stimmrechten oder zur Gewinnabführung.

Drittens dürfen weder die Gesellschaft noch ihre stimmberechtigten Gesellschafter selbst oder als stimmberechtigte Mitglieder anderer Gesellschaften schädliche (in Summe 18 Megawatt übersteigende) Mehrfachgebote abgegeben oder in den vergangenen zwölf Monaten bereits einen Zuschlag erhalten haben. Dass diese Voraussetzungen vorliegen, muss die Geschäftsführung zu verschiedenen Zeitpunkten für die Bürgerenergiegesellschaft nachweisen. ▶

Dringender Handlungsbedarf besteht vor allem bei denen, die sich als Bürgerenergiegesellschaft an der ersten Ausschreibung für Windturbinen an Land am 01.05.17 beteiligen wollen.



Fachmesse für industrielle Instandhaltung
maintenance 2017
 Stuttgart 17. – 18. Mai, Messe Stuttgart

Ticket sichern

online mit Code 4190
 (ohne Code kostet das Messticket € 30,-)

Ausstellungsbereich
PUMPS & VALVES 2017
 Stuttgart

KOMPETENZPARTNER



maintaining your success
 www.maintenance-stuttgart.com



Energiewende

Dringender Handlungsbedarf besteht vor allem bei denen, die sich als Bürgerenergiegesellschaft an der ersten Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land am 01.05.17 beteiligen wollen. Um das Gebot nicht zu gefährden bzw. die Rücknahme eines Zuschlags mit den entsprechenden Sanktionen zu vermeiden, müssen diese Gesellschaften und ihre Geschäftsführer sicherstellen, dass die Anforderungen des EEG aktuell erfüllt sind und dauerhaft erfüllt bleiben. Hierfür bedarf es durchdachter Maßnahmen.

Klassifizierung teilnehmender Bürger

Bestehende Gesellschaften sollten sich zunächst sichere Kenntnis von den aktuellen Umständen besorgen, auf die sich ihre Erklärungen beziehen. Da übliche Gesellschaftsverträge eine hinreichende Kenntnis aller Umstände zumeist nicht gewährleisten, bietet sich an, eine Gesellschafterbefragung durchzuführen und die Gesellschafter um Mitteilung der sie persönlich betreffenden Gegebenheiten zu bitten. So könnten beispielsweise Informationen über die Wohnsitze, über Abreden zur Anteils- beziehungsweise Stimmrechtsübertragung oder zur Gewinnabführung und über Mehrfachgebote der Gesellschafter erbeten werden.

Weil die EEG-Anforderungen auf Dauer gelten, muss aber auch sichergestellt sein, dass die Gesellschaft den Status als Bürgerenergiegesellschaft nicht durch spätere Veränderungen verliert. Auch wenn dieser Status häufig nicht gefährdet sein mag, besteht das Risiko, dass eine unkontrollierte Veränderung insbesondere auf Gesellschafterebene die Privilegierung der Gesellschaft als Ganzes beseitigt.

So könnte etwa ein Großgesellschafter, der bereits die nach dem EEG maximal zulässigen zehn Prozent der Stimmrechte hält, weitere Anteile mit Stimmrechten erwerben. Oder sein Anteil vergrößert sich ohne sein Zutun durch die Kündigung anderer Gesellschafter. Und was, wenn mehrere bedeutende Gesellschafter ihren Hauptwohnsitz verlegen und so die Schwelle von 51 Prozent landkreisinterner Stimmrechte in Gefahr bringen?

Bei solchen Vorgängen hat die Bürgerenergiegesellschaft genügende Sicherheit nur, wenn ihr Gesellschaftsvertrag schädliche Veränderungen von vornherein verhindert.

Was hier erforderlich ist, hängt von den individuellen Verhältnissen jeder Gesellschaft ab. Denkbar ist etwa, die Stimmrechte landkreisexterner Gesellschafter und von Gesellschaftern mit Mehrfachbeteiligungen zu beschränken, Beteiligungsübertragungen und andere potenziell EEG-schädliche Abreden einem Zustimmungsvorbehalt zu unterwerfen oder die Gesellschafter zur Mitteilung potenziell EEG-schädlicher Änderungen zu verpflichten. Weitergehend könnten Regelungen für den Ausschluss von

Gesellschaftern mit EEG-schädlichen Verhältnissen eingeführt werden. Denkbar sind auch Schadensersatzverpflichtungen der Gesellschafter, wenn sie EEG-schädliche Folgen hervorrufen. Hier steht ein breites gesellschaftsrechtliches Instrumentarium mit unterschiedlicher Eingriffsintensität zur Verfügung. Ziel muss es sein, aus dem Gestaltungsbaukasten ein auf die konkreten Umstände maßgeschneidertes, ausgewogenes Regulationssystem zu entwerfen.

Änderung der Gesellschaftsverträge

Bestehende Gesellschaften, die bereits Windenergieanlagen betreiben und sich künftig als Bürgerenergiegesellschaften an Ausschreibungen beteiligen wollen, konnten das aktuelle EEG in ihren Gesellschaftsverträgen noch nicht berücksichtigen. Entsprechend enthalten ihre Gesellschaftsverträge regelmäßig kein Regelungskonzept zur Sicherstellung des Status als Bürgerenergiegesellschaft. Diese Gesellschaftsverträge müssen daher entsprechend angepasst werden. Das ist üblicherweise durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter möglich.



Autoren:
Alexander von Rummel,
Matthias Enge,
 lindenpartners
 Rechtsanwälte,
 Berlin

Wichtig ist es, ausgewogene und möglichst schonende Änderungsvorschläge zu erarbeiten, um rechtssichere Beschlüsse zu fassen.

Da in die Rechtsposition der Mitglieder einer bestehenden Gesellschaft aber nicht grenzenlos eingegriffen werden kann, drohen hier Fallstricke, wenn etwa Minderheitsrechte, Stimmverbote oder Zustimmungspflichten nicht korrekt berücksichtigt werden. Will etwa eine Bürgerenergiegesellschaft angesichts der EEG-Beschränkungen für zulässige Mehrfachbeteiligungen Gesellschafter ausschließen, die an anderen Windenergieprojekten beteiligt sind, dürfte hierfür die Zustimmung der betroffenen Gesellschafter erforderlich sein. Übersieht man das, ist die Gesellschaft womöglich nicht EEG-konform. Umso wichtiger ist es, ausgewogene und möglichst schonende Änderungsvorschläge zu erarbeiten, um rechtssichere Beschlüsse zu fassen. ■

Foto: lindenpartners Rechtsanwälte

MEB revolutioniert die Prüfung von Fahrwinden.

Ein neuer Prüfstand für die jährliche Prüfung von Seilwinden macht den bisher umständlichen Vorgang schneller, simpler und genauer als je zuvor.

Der neuartige Prüfzyklus einer Seilwinde beginnt mit einer mechanischen Prüfung, gefolgt von einer elektrischen. Schritt drei ist der Dauertest: Hierfür werden die Winden auf einem Prüfstand mit Gewichten beschwert und dauerhafter Belastung ausgesetzt, wobei Fahrwege und Lasten variiert werden.

In der Vergangenheit sah das noch anders aus. Für die Dauerprüfung wurde die Winde manuell zu einem bestimmten Punkt gefahren. Anschließend wurden Strom, Spannung und Ableitstrom aufgenommen und handschriftlich in einem Protokoll vermerkt – Messfehler oder fehlerhafte Aufzeichnungen waren die Folge.

Jetzt ermöglichen ein Datenlogger und gezielte Sensortechnik die elektronische Erfassung aller wichtigen Betriebsdaten, mit automatischer Speicherung in einem Prüfprotokoll und späterer Ablage in der persönlichen Cloud.

Durch diese Art der Protokollierung wird nicht nur die Fehlerquote erheblich reduziert, sondern auch das Datenhandling vereinfacht.

Im Überblick:

- Schnelle Abwicklung
- Übersichtliche Dokumentation
- Alles im Blick – von überall Zugriff auf die Protokolle in der Cloud

MEB
 SERVICES

